

# I. Einleitung

---

## 1. Fragestellung und Forschungsstand

Das Prinzip ‚Wahl‘ als Verfahren zur Rekrutierung des politischen Führungspersonals war einer der fundamentalen Grundpfeiler der politischen Kultur der römischen Republik. Als institutionalisierter Entscheidungsträger respektive ämtervergebende Instanz fungierte der in den *comitia* versammelte *populus Romanus*, der jene Ämter (*honores*) zu vergeben hatte, die aristokratischen Status überhaupt erst ermöglichten. Die Bekleidung der *honores* galt einerseits als Eintrittskarte in den Senat, der auch in der späten Republik (trotz aller Defizite) die zentrale Institution für die Beratung, Vorbereitung und Entscheidung über praktisch alle politischen Angelegenheiten blieb. Andererseits brachte das Erreichen der höheren Stufen des *cursus honorum* – also der Ämter mit *imperium* und insbesondere des Konsulats – ihren Inhabern einen besonderen *gradus dignitatis* und entsprechenden Einfluss sowie *auctoritas* ein. Damit rückten in erster Linie Konsulare in den exklusiven Kreis der *principes* auf, die sich als Gruppe vom übrigen Senatsadel als politische Klasse nochmals abgrenzte. Nicht zuletzt hatten sie das traditionelle Recht der privilegierten *sententia* im Senat inne und konnten so nicht selten die Meinungsführerschaft in konkreten Fragen bzw. Entscheidungsfällen übernehmen. *Honores* waren damit schlicht und einfach die Voraussetzung und Grundlage der Zugehörigkeit zur politischen Klasse allgemein. Die Bekleidung der Magistraturen brachte aber nicht nur der Einzelperson, sondern vor allem auch der *gens*, der man angehörte, Macht, Ansehen und Einfluss ein; danach wiederum bemaß sich die Position der Einzelnen und der *gentes* im Gesamtgefüge der römischen Gesellschaft.<sup>1</sup>

\* Alle Jahresangaben sind, sofern nicht anders vermerkt, als v. Chr. zu verstehen. Die deutsche Übersetzung der *Planciana* richtet sich nach der von M. Fuhrmann 1997. Maßgeblich für die *Planciana* wurde die kritische Textausgabe von A. C. Clark 1911 verwendet. Da die Rede für Plancius bis jetzt nicht zum Gegenstand aktueller Untersuchungen wurde, sei hier nach wie vor auf die Kommentare von E. Wunder 1830; E. Köpke / G. Landgraf 1887 und R. C. B. Kerin / A. H. Allcroft 1891 verwiesen. Die Angaben der Scholia Bobiensia richten sich nach der Ausgabe von Th. Stangl 1912.

1 Meier 1984, 185–205; Hölkeskamp 2017, 123–162; Walter 2017, 269–284 zur Forschungsgeschichte.

Entsprechend dieser Voraussetzungen ist es umso plausibler, dass die Konkurrenz – die ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. aus unterschiedlichen Gründen sukzessive zunahm – um die Magistraturen, nämlich neben dem Konsulat auch um die Praetur und sogar die Aedilität besonders scharf gewesen sein musste.<sup>2</sup> Da statistisch gesehen allenfalls nur jeder dritte Kandidat Praetor oder Konsul werden konnte, und nicht längst jeder Aedil oder Volkstribun es überhaupt zu einer Magistratur mit *imperium* brachte, entwickelten sich die jährlichen Wahlen zu einem Feld zum Teil erbittert geführter Auseinandersetzungen innerhalb der politischen Führungsschicht. Zudem machte sich die Konkurrenz zwischen den Mitgliedern der bereits etablierten Elite und den politisch ambitionierten *homines novi* / *domi nobiles* bemerkbar, die durch ihre Bestrebungen hervortraten, in den exklusiven Kreis der römischen Führungsschicht aufzusteigen. Die Konkurrenz um die Magistraturen (oder vielmehr die ‚Kämpfe‘ um politische Positionen und Prestige) wurde damit weiter zugespitzt. Vor diesem Hintergrund stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Strategien und Methoden, derer sich Kandidaten im Wahlkampf bedienten, um einerseits aus dem Kreis der Konkurrenten hervorzustechen und sich andererseits im ‚Kampf‘ um die *honores* durchzusetzen.

Im Rahmen der zunehmenden Konkurrenz um politische Ämter bei den alljährlich stattfindenden Wahlen in Rom gewinnt das Problem des *ambitus* als Bezeichnung für (illegale) Praktiken der Wahl(be)werbung besonderes Interesse, da die visuellen, performativen sowie monumentalen Selbstdarstellungs- d.h. vielfältigen Distinktionsstrategien für die aristokratische Elite von zentraler Bedeutung waren. Dennoch fehlt eine allgemeine Darstellung zur Entwicklung der republikanischen Wahlpropaganda und der mit ihr zusammenhängenden Traditionen und Strategien – oder auch Machenschaften und Machinationen.<sup>3</sup> Obwohl es sich bei *ambitus* um ein eminent wichtiges Phänomen handelt, da er eine ganze Reihe politischer Konflikte auslöste und gesetzliche Maßnahmen nach sich zog, erweist sich die Beschäftigung mit dieser Thematik als besonders kompliziert. Allein die bisherigen Forschungsansätze zeigen die Schwierigkeiten im Umgang mit *ambitus* deutlich auf. So spitzte JEHNE das Problem in einem grundlegenden Beitrag zur Beeinflussung von Entscheidungen durch ‚Bestechung‘ wie folgt zu: „*Ambitus* war tendenziell immer das, was die anderen taten, während man selbst sich natürlich stets tadellos verhielt.“<sup>4</sup> Nur einige Jahre zuvor hatte LINTOTT das Problem wie folgt skizziert: „I take appropriate care of my friends, you are recklessly generous, he bribes.“<sup>5</sup> Sowohl die Feststellung JEHNES als auch die LINTOTTS weisen deutlich auf das Hauptproblem bei der Beschäftigung mit

2 Zum Thema politische Konkurrenz in der römischen Republik mit einem Überblick zur älteren Forschung vgl. Hölkeskamp 2006, 360–396; ders. 2014, 33–58; ders. 2017, 123–162.

3 Yakobson 1999 bietet allerdings einen Überblick zur Wahlpraxis der römischen Republik sowie zu den Faktoren, die die Wahlen maßgeblich beeinflussen.

4 Jehne 1995, 53.

5 Lintott 1990, 11.

dem Phänomen *ambitus* in der römischen Republik hin, nämlich die perspektivische Asymmetrie zwischen den verschiedenen politischen Akteuren. Unter perspektivischer Asymmetrie versteht LINTOTT, dass ein Senator, der seine potentiellen Wähler mit Geschenken bedachte – eine durchaus gängige und akzeptierte Praxis –, zugleich seine politischen Gegner bei der Ausübung derselben Praxis des *ambitus* beschuldigen konnte. Damit wird zumindest nach LINTOTTs Verständnis *ambitus* zu einer Invektive, nicht zu einem normierten Rechtsgegenstand.<sup>6</sup> Schon VANDERBROECK sah den hier für *ambitus* eingeführten Begriff der perspektivischen Asymmetrie auch im Zusammenhang mit *largitio*: Im Gegensatz zu den Getreide- und Agrargesetzen wurden *largitiones* etwa in Form von Spielen in der späten Republik nicht grundlegend als demagogische Bestrebungen bewertet. Das Ansehen des Politikers bestimmte, ob seine *largitio* positiv oder negativ beurteilt wurde.<sup>7</sup> Die perspektivische Asymmetrie, die von persönlicher Wahrnehmung und politischer Positionierung abhing, erschwerte also einerseits maßgeblich die Auseinandersetzung mit *ambitus* auf einer normativen Ebene. Andererseits führte dieselbe Problematik dazu, dass *ambitus* stets als ein schwer zugängliches Phänomen aufgefasst wurde, das zugleich zum Kern der Sache auszumachen schien – d. h. also der vermeintlich unzulängliche Charakter des *ambitus* eine maßgebliche Hürde bei der Identifizierung der diversen konkreten Praktiken und ihrer juristischen Verfolgung darstellte.

Will man diese Ungenauigkeit überwinden, also eine scharf umrissene Definition des Tatbestandes gewinnen, so muss der Zugriff auf die Problematik im Vergleich zur bisherigen Forschung in zweifacher Hinsicht erweitert werden: Über den rein materiellen Tatbestand der legislativen Maßnahmen – also die Identifizierung der konkreten unter *ambitus* fallenden Praktiken, etablierten Einschränkungen und Sanktionen – hinaus muss erstens die strafrechtliche Verfolgung, also die strafrechtlich-prozessuale Behandlung von *ambitus*, untersucht werden. Welche prozessualen Regelungen lassen sich in den diversen *leges de ambitu* und auch in der *lex Licinia de sodaliciis* finden, die spezifisch den Ablauf der *ambitus*-Prozesse betreffen sollten? Welche längerfristigen Erfolge versprach man sich durch eine Verschärfung bzw. Konkretisierung des prozessualen Rahmens? Zweitens ist eine Kontextualisierung der *ambitus*-Gesetze mit Blick auf die *leges tabellariae* und zumindest indirekt auf die relevanten Aufwandsgesetze (*leges sumptuariae*) sowie insbesondere auf die *lex Licinia de sodaliciis* und die *leges de vi* unbedingt notwendig. Insbesondere die auffällige Parallelentwicklung der *leges de vi* und der *leges de ambitu* ist von großer Bedeutung, da gewalttätige Ausschreitungen zur Durchsetzung politischer Interessen zu einem beliebten Mittel im politischen Wettkampf wurden. Inwiefern beeinflussten also verschiedene Gesetzeskategorien den *ambitus*? Können eventuell gemeinsame Schnittmengen aufgezeigt werden?

6 Lintott 1990, 16.

7 Vanderbroeck 1987, 99.

Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass Sanktionen, die durch die *leges de ambitu* eingeführt wurden, zunächst Hinweise auf bestehende Normen und Grenzen sind, gegen die verstoßen und die überschritten wurden, dann aber auch zeigen, dass mit der Zeit konkrete prozessuale Verfahrensweisen eingeführt wurden, die die verfahrensrechtlichen Aspekte unmittelbar zu einem Bestandteil von *ambitus* werden ließen. Spätestens ab der *lex Tullia de ambitu* des Jahres 63 v. Chr., die bei einer Verurteilung das Exil als Maximalstrafe einführte, erweist sich die doppelte Erweiterung der Perspektiven als Gewinn an Genauigkeit bezüglich des Charakters des Tatbestandes bzw. der genauen Regelungen. Denn die vor dem Erlass der *lex Tullia* auf Drängen des Ser. Sulpicius Rufus im Senat geführten Auseinandersetzungen machen deutlich, dass ab 63 v. Chr. neben den reinen Sanktionen auch die prozessuale Verfahrensweise und die Entwicklung von Sonderregelungen für *ambitus*-Prozesse in den Vordergrund rückten. So hatte Sulpicius Rufus drei Vorschläge eingebracht, die allesamt zurückgewiesen wurden: die Vermischung der Stimmklassen (*confusio suffragiorum*), die zu Veränderungen im Abstimmungsmodus der *comitia centuriata* geführt hätte; die Wiederherstellung der *lex Manilia de libertinorum suffragiis*, die den *liberti* Stimmrecht in den *tribus rusticae* gewährt hätte; und die Wiedereinführung der *editio* sowie damit einhergehend die Etablierung eines *album iudicum* speziell für die *quaestio de ambitu*, d. h. der Richterauswahl durch den Angeklagten, die seit den Reformen Sullas 82/81 v. Chr. nicht mehr praktiziert wurde. Bei allen drei Punkten handelte es sich also weder um die Konkretisierung der unter *ambitus* fallenden Praktiken noch um verschärfte Strafmaßnahmen. Vielmehr wurde der Fokus auf die prozessualen Verfahrensweisen und auf die Entwicklung von Sonderregelungen gelenkt, die den *ambitus* einschränken sollten. Anders formuliert: In der Verschärfung des prozessualen Rahmens für *ambitus*-Prozesse ist die Intention zu erkennen, dass neben der Einschränkung des *ambitus* den Prozessen der denunziatorische Charakter einerseits und ihre Funktion als Kompensationsstrategie für politische Niederlagen durch einen Erfolg vor Gericht andererseits genommen werden sollte. Besonders evident wird die Bedeutung der prozessualen Sonderregeln bei der Ahndung von *ambitus*-Delikten mit der Verabschiedung der *lex Licinia de sodaliciis*: In die Bestimmungen des Gesetzes wurden diverse vom Senat einige Jahre zuvor rigoros abgelehnte Regelungen – so unter anderem die *editio tribuum*, die Anklägern eine besonders privilegierte Position bei der Richterauswahl verschaffte – aufgenommen, die die Organisation und Durchführung von *ambitus* unattraktiv machen sollten. Der Aspekt der prozessualen Verfahrensweise und/oder die Entwicklung von Sondervorschriften im Rahmen der *ambitus*-Problematik wurde bis jetzt weder betrachtet noch als ein lohnender Ansatz erkannt, der es ermöglicht, das Phänomen greifbarer zu machen und von der mangelnden Genauigkeit loszulösen.

Grundsätzlich können drei strukturelle Probleme bei der Beschäftigung mit dem Phänomen *ambitus* beobachtet werden: Das erste ist ein rechtspolitisches, das sich aus dem permanenten Spannungsverhältnis zwischen den Gesetzen und den gesellschaft-

lichen Erwartungen an die Kandidaten ergibt. So wurden Praktiken wie Spiele, Geschenke und Volksspeisungen, die mit der Zeit unter die Reglementierung der *leges de ambitu* fielen, stillschweigend erwartet und akzeptiert. Grund für die Toleranz war das generell begrenzte Handlungsspektrum für Bewerber im Rahmen der *petitio*, das die Persistenz von *ambitus* in der Konkurrenz um politische Ämter wiederum bedingte.

Die zweite Problematik besteht in der engen Vernetzung der Amtsinhaber und Amtskandidaten innerhalb der politischen Elite.<sup>8</sup> Individuelle Beziehungen und persönliche Verhältnisse wurden nicht selten vom Einfluss der jeweiligen ‚Machthabenden‘ bestimmt und wirkten sich so auf die Vergabe von *honores* aus.<sup>9</sup> Die unterschiedlichen Gruppen, mit denen die Kandidaten in Verbindung standen, waren zum Teil von solcher Größe, dass der Versuch einer Trennung zwischen den für die Wahlunterstützung relevanten unterschiedlichen Bindungsverhältnissen kaum möglich war. Die Beliebtheit der Kandidaten war daher der ausschlaggebende Faktor, der über Sieg und Niederlage entscheiden konnte – falls die Verhältnisse nicht durch inakzeptable oder gar illegale Praktiken gestört wurden.<sup>10</sup>

Das dritte Problem zeigt sich auf ökonomischer Ebene. Die von den Kandidaten aufgenommenen Kredite und die daraus entstandenen hohen Verschuldungen führten zu einer Verschärfung der Wahlkampagnen und machten einen Wahlsieg oft unbedeutend notwendig.<sup>11</sup> Eine Wahlniederlage bedeutete also nicht nur auf das angestrebte Amt verzichten zu müssen und den Konkurrenten wie auch der Öffentlichkeit unmittelbar als ‚Verlierer‘ gegenüberzutreten, sondern zugleich den Verlust der für den *ambitus* aufgewendeten Geldmittel zu erdulden.<sup>12</sup>

Die Problematik ist in ihrer Gesamtheit jedoch nicht begreifbar, wenn nicht auch die Strukturen betrachtet werden, die mit dem *ambitus* verbunden sind: Die Organisationsformen der Wählermobilisierung konnten sich zunächst auf soziale also traditionelle Netzwerke wie Patronage, *amicitia* und familiäre Beziehungen stützen.<sup>13</sup> Die Grenzlinie zwischen der traditionellen euergetischen Verfahrensweise der Wählermobilisierung sowie dem Gebrauch von bereits gegebenen organisatorischen Strukturen (d. h. *tribus*, *collegia*, *sodalitates*, *sodalicia* und *coitiones*) einerseits und mit illegalen und/oder als illegitim empfundenen Praktiken andererseits verschwimmt dabei

8 Rollinger 2014.

9 Jakobson 1999, 65 ff. zur Rolle von persönlichen Bindungen und ihrer Bedeutung für Wahlen; siehe dazu die vorliegende historische Analyse Cic. Planc. 13; 19; 47 u. ö.

10 Jakobson 1999, 103. Wobei die Praktiken, die einen gewissen Grad an Beliebtheit oder Zuspruch sichern sollten, durchaus unter das weite Feld des *ambitus* fallen konnten.

11 Rollinger 2009, 101 ff. zum *cursus honorum* und der aus der politischen Laufbahn resultierenden Verschuldung römischer Senatoren; Beck 2016, 131–152; ders. 2019, 31–54 sieht bereits für das frühe 2. Jahrhundert (*lex Cornelia Baebia de ambitu* von 181 v. Chr.) einen engen Zusammenhang zwischen den wachsenden finanziellen Möglichkeiten der römischen Aristokratie und der dadurch wachsenden Konkurrenz um politische Ämter.

12 Siehe nur Rosillo-López 2010, 192–203; Shatzman 1975, 75 ff. insbesondere 88 ff.

13 Rollinger 2014 (*amicitia*); Goldbeck 2010 (*salutationes*); Deniaux 2010 (Patronage).

nicht selten:<sup>14</sup> So durften zwar unter Einhaltung bestimmter zeitlicher wie finanzieller Grenzen *prandia* oder *munera* veranstaltet werden, die Praxis wahlloser Geldgeschenke während der Gastmähler oder öffentlichen Spiele, die kaum unter den Deckmantel patronaler Wohltaten fallen konnte, scheint dagegen streng missbilligt worden zu sein. Aufgrund der diversen Mobilisierungsmechanismen entstanden viele rechtliche Grauzonen,<sup>15</sup> die wiederum dazu geführt haben, dass *ambitus* keine klar umrissene Definition erhalten hat.

Bei der Wahlkampfführung in der letzten Phase der späten Republik scheint nicht mehr in erster Linie das individuelle Auftreten und der Habitus des Kandidaten eine große Rolle gespielt zu haben – auch wenn Cicero in der *Planciana* gerade diesen Punkt besonders in den Vordergrund rückt. Tatsächlich ist die Argumentation innerhalb der *oratio pro Cn. Plancio* um die Beschreibung eines Idealbildes bemüht, in dem der *populus* als ämtervergebende Instanz der Entscheidungsträger ist und von den Akteuren die Akzeptanz von Sieg und Niederlage verlangt wird. Ciceros Darstellung wird der politischen Situation Mitte der 50er v. Chr. jedoch nicht gerecht. Darüber hinaus bietet die Verteidigungsrede, die Cicero 54 v. Chr. für Cn. Plancius vor der *quaestio de sodaliciis* hielt, diverse strafrechtliche wie prozessrechtliche Informationen und ermöglicht einen Einblick in die Organisation von *sodalicia*, die als eine neue Art der Vereinigungen der späten Republik besonderen Einfluss auf die Wählermobilisierung hatten.

Die vorliegende Untersuchung soll neben der oben erwähnten doppelten Erweiterung der Perspektiven – also einer Analyse nicht nur des materiellen Tatbestandes, sondern auch der prozessrechtlichen Aspekte und der Kontextualisierung der *leges de ambitu* – zeigen, dass erstens unterschiedliche Personenkreise in die Organisation und Durchführung des *ambitus* involviert waren: Familienmitglieder, *amici*, Patrone und Klienten, amtierende Magistrate und darüber hinaus die sogenannten Mittelspersonen wie unter anderem *magistri collegiorum* und *vicorum*, *sodales*, *sequestres*, *divisores*, *sectatores* und *nomenclatores*.

Zweitens sind die organisatorischen Strukturen wie die *collegia* und *sodalitates* von großer Bedeutung, da sie zu einem wichtigen politischen Instrument im Wahlkampf und damit in der direkten Konkurrenz zwischen den Kandidaten wurden. In den Vereinen, in denen hauptsächlich die städtische Wählerschaft versammelt war, fanden Amtsbewerber mit Hilfe der *magistri collegiorum* oder der entsprechenden Patrone für Wahlzwecke mobilisierbare Gruppen des Volkes. Unter die Strategien des Wahlkampfes fielen aber nicht nur die von Bewerbern geschlossenen *coitiones*, traditionellen Netzwerke oder bekannten Vereinsformen: Es wurden zum Teil sogar neue Me-

14 Zu den Mobilisierungsmethoden mit Hilfe von *largitiones* in Form von *munera* und zum Einsatz von *collegia* siehe Vanderbroeck 1987.

15 So auch Lowenstein 1989, 29–30; Rosillo-López 2010, 19–20 sieht eine potentielle Grauzone, die durch *ambitus* im Zusammenhang mit den *coitiones* generiert wurde.

thoden und Strukturen wie die an einzelne *tribus* gebundenen *sodalicia* – eine hybride Form der Vereinigung in der letzten Phase der Republik – generiert.<sup>16</sup>

*Ambitus* als transgressive Werbung in eigener Sache darf demnach nicht schlicht als ‚Wahlbestechung‘ oder gar ‚Korruption‘<sup>17</sup> verstanden werden, da sich (aktive sowie passive) Bestechung einseitig auf pekuniäre Mittel beschränkt und Korruption in politischem Sinne in erster Linie den Missbrauch öffentlicher Ämter zum eigenen oder zum Vorteil Dritter meint. *Ambitus* unterschied sich strukturell darin, dass er noch vor der Besetzung politischer Ämter angewandt wurde und sich durchaus nicht nur auf die Verteilung von Geldern beschränkte. Demzufolge muss *ambitus* als ein Spektrum relativ spezifischer Praktiken verstanden werden, die entweder bereits illegal waren und damit zwangsläufig eine negative moralische Assoziation auslösten<sup>18</sup> – weshalb Cicero sich bewusst in der Prozessrede für Cn. Plancius gegen die Verwendung des Begriffs *ambitus* und für *largitio* entscheidet<sup>19</sup> – oder die zwar noch legal waren, aber als illegitim und daher als moralisch verwerflich empfunden und in einem nächsten Schritt kriminalisiert wurden.

Die Komplexität des politischen Phänomens *ambitus* und insbesondere sein Einfluss auf die politische Kultur der späten Republik ist in der älteren Forschung stets vernachlässigt worden. Zum Prozessgegenstand *ambitus* liefert NADIG einen Überblick, in dem allerdings die jeweiligen *leges de ambitu* bis in die frühe Kaiserzeit<sup>20</sup> lediglich schematisch dargestellt werden.<sup>21</sup> Eine weitere Quellensammlung und Kommentierung zu den bekannten *ambitus*-Gesetzen findet sich bei BAUERLE, die jedoch den Einfluss von *ambitus* auf das politische Leben in Rom geringer einschätzt, als es tatsächlich der Fall war.<sup>22</sup> FASCIONE dagegen bietet eine detaillierte Übersicht zu Entstehung und Entwicklung des Tatbestandes *ambitus*. Dabei beschränkt er sich nicht nur auf die Auflistung der *ambitus*-Gesetze, sondern analysiert auch die überlieferten *ambitus*-Prozesse. Seine Hauptziele bestehen jedoch darin, einerseits die Bedeutung von *ambitus* für die Sozial- und Rechtsgeschichte der römischen Republik, andererseits seine Auswirkungen auf die Entwicklung des republikanischen Kriminalverfahrens herauszuarbeiten.<sup>23</sup> In diesem Zusammenhang bemüht er sich um eine neue, differenzierte Sicht auf die Entstehung der Geschworenengerichte: So sei das *ambitus*-Verfah-

16 Vanderbroeck 1987, insbesondere 104 ff. („Mobilization“) und 142 ff. („Collective Behavior“).

17 Zu Korruption in der Antike: Schuller 1982. Rosillo-López 2010, 16–23 und 49–69 und Walter 2010, 147 begreifen *ambitus* als eine Art der Korruption in der späten Republik.

18 Vgl. Jehne 1995, 53, der in Ermangelung eines den Tatbestand besser treffenden Begriffs für *ambitus* ebenfalls von „Bestechung“ spricht, sich aber dabei von einem Werturteil distanziert.

19 Vgl. hier im historischen Kommentar Cic. Planc. 6.

20 Eine Untersuchung des *ambitus* in der Kaiserzeit (insb. die *lex Iulia de ambitu* von 18 v. Chr.) findet sich bei Trisciuglio 2017; Bur 2018, 325–327.

21 Nadig 1997.

22 Bauerle 1990; siehe nur die Entgegnung bei Jakobson 1999, 143 mit Anm. 69; 99 mit Anm. 69.

23 Fascione 1984, 9 f., 15 ff.

ren *per quaestiones* (*perpetuae*) nicht erst durch die *lex Calpurnia de repetundis* im Jahre 149 v. Chr. eingeführt worden, sondern bereits mit der *lex Cornelia Fulvia* aus dem Jahre 159 v. Chr. Allerdings scheitert seine These an der Auslegung der zugrunde gelegten Quellen:<sup>24</sup> Denn die kombinierte Interpretation der bei Livius erwähnten *quaestiones* des Diktators C. Maenius und die Nennung des *ambitus*-Verfahrens gegen C. Marius bei Plutarch rechtfertigen nicht die Schlussfolgerung, dass eine Änderung des Verfahrens mit der *lex Cornelia Fulvia* etabliert wurde. Vor allem aber schneidet *FASCIONE* wichtige weiterführende Fragen nicht an: Wie viel Einfluss besaß *ambitus* bei der Bewerbung um ein politisches Amt in der aristokratischen Face-to-Face-Gesellschaft der Republik? Welche Konsequenzen brachten die Sanktionen des *crimen ambitus* in diesem politischen System und dieser Gesellschaft mit sich? Jüngere Arbeiten unternehmen zwar einen Versuch in diese Richtung, konzentrieren sich aber lediglich auf einzelne Präzedenzfälle.<sup>25</sup> Diverse Aspekte des *ambitus* sind demnach nicht nur nicht geklärt, sondern wohl gar nicht als Problem erkannt worden.

In letzter Konsequenz ist die Arbeit zum *ambitus* in die große Debatte zur politischen Kultur der römischen Republik einzuordnen – der Wettkampf um *honos* bzw. *honores* war schließlich eines der prägnantesten Merkmale dieser aristokratischen Gesellschaft.<sup>26</sup> Nicht nur werden anhand des *ambitus* die Konkurrenz innerhalb der republikanischen Elite um politische Ehren und die mit ihr einhergehenden Distinktionsstrategien und Kommunikationswege analysiert. Vielmehr sollen über die grundlegenden Komponenten der Diskussion um die politische Kultur der Republik hinaus auch maßgeblich die legislativen Maßnahmen, ihre historischen Hintergründe und die aus ihnen resultierenden Prozesse als weitere Faktoren in die Diskussion eingebracht werden – dafür wird hier der Begriff der reaktiven Gelegenheitsgesetze eingeführt. Darunter sind legislative Maßnahmen zu verstehen, die einerseits auf eingetretene Missstände reagieren und ad hoc erlassen wurden, um diese zu beheben, und die andererseits darauf abzielten, einen idealen Sollzustand zu schaffen. Im Kontext des *ambitus* bedeutete das also, eine zumindest formale Chancengleichheit zwischen den Kandidaten zu schaffen und Transparenz über die Strategien und Methoden des Wahlkampfes zu ermöglichen. Verstärkend kommt hinzu, dass es sich bei den *leges de ambitu* fast ausschließlich um konsularische Gesetze und damit um ein Feld der konsularischen Politik handelte. Ihrem Selbstverständnis als amtierende Konsuln nach mussten sie quasi *ex officio* streng gegen korrupte Wahlpraktiken vorgehen und sich

24 Vgl. die Rez. von K.-J. Hölkeskamp, ZRG 104 (1987), 791–796; konkret sind die Stellen Cic. Brut. 27; 106 und Plut. Marius 5,5 in Kombination mit Liv. IX,26,6f. gemeint.

25 Linderski 1961, 106–119; Jehne 1993, 593–613; Jehne 1995, 51–76; Linderski 1995, 107–114; Schuller 2000, 349–361; Ferrary 2001, 159–198; Kowalski 2007, 29–45; Walter 2010, 145–166; Beck 2016, 131–152.

26 Vgl. Hölkeskamp 2017, 73–106; 123–162; ders. 2019, 11–30.

selbst nicht davon betroffen fühlen: Gesetze, Prozesse und Gerichte müssen daher als performativer Akt auf der öffentlichen Bühne Roms verstanden werden,<sup>27</sup> die auf großes Interesse stießen und durchaus polarisieren konnten – also Gegensätze über die politische Klasse hinaus zumindest auch in der stadtrömischen Gesellschaft hervorriefen. Auf dieser Grundlage wird ersichtlich, dass *ambitus* ein systemimmanentes Problem der *res publica* war, das verursacht und gleichzeitig aufrechterhalten wie auch forciert wurde durch die hohe Anzahl an Bewerbern und die steigende Konkurrenz um die nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehenden *honores*.<sup>28</sup> Vor allem aber wurde *ambitus* verstärkt durch fehlende alternative Karriereoptionen einerseits und durch die rückläufige Akzeptanz von Niederlagen andererseits, auf die diese spezifische politische Ordnung schließlich aufgebaut hatte.

## 2. Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Die Annäherung an das Problem des *ambitus* soll hier in zwei Teilen geschehen. Die Darstellung und Analyse des *ambitus* erfolgt im ersten Teil, der in vier Kapitel untergliedert ist. Das Kapitel II „*Ambitus* – ein Tatbestand ohne klare Grenze?“ betrachtet einerseits zeitgenössische Definitionsansätze<sup>29</sup> und bietet andererseits einen Überblick über verschiedene Gesetze, die vom späten 5. Jahrhundert v. Chr. bis einschließlich zur Verabschiedung der *lex Tullia de ambitu* im Jahr 63 v. Chr. reichen.<sup>30</sup> Die *ambitus*-Gesetzgebung wird dabei aus rechtshistorischer, rechtstheoretischer und rechtspraktischer Perspektive beleuchtet. Die Auswertung des zeitgenössischen Quellenmaterials ermöglicht zwar erste Ansätze für das Verständnis von *ambitus*, zeigt aber zugleich auf, dass eine präzise und klar umrissene Definition auf Quellenebene nicht gegeben ist. Der Betrachtungsrahmen muss daher um die inhaltliche Entwicklung der diversen *leges de ambitu* erweitert werden. Dabei gilt es zu untersuchen, ob die Gesetze gegen *ambitus* über den rein materiellen Tatbestand hinaus auch prozessrechtliche Informationen liefern. Die Untersuchung der ausdrücklichen Normierung prozessualer Verfahrensweisen für *ambitus*-Klagen, wie wir sie zum ersten Mal 63 v. Chr. mit der *lex Tullia de ambitu*, 55 v. Chr. mit der *lex Licinia de sodaliciis* und kurze Zeit später 52 v. Chr. mit der *lex Pompeia de ambitu* konkret fassen können, stellt damit einen neuen Ansatz dar, der zu einer Klarheit im Bereich der *ambitus*-Problematik führen kann. Die detaillierte Behandlung der *lex Licinia*, die Rekonstruktion der *quaestio de sodali-*

27 Steel 2016, 205–227; van der Blom 2016, 29–33.

28 Zur Problematik der Konkurrenz in der *res publica* Hölkeskamp 2006 (ND 2017); ders. 2014 und 2019; daneben Flaig 1995, 115–148; Nebelin 2014, 141–174.

29 Siehe für die zeitgenössischen Definitionsansätze zunächst die *lex Poetelia de ambitu*: Elster 2003, 12–14; Rotondi 1962, 221; Liv. VII,15,12.

30 Zu den Gesetzen der frühen Republik siehe vor allem Elster 2003, die die überholte Kompilation von Rotondi 1962 ersetzt. Siehe auch die Rez. von K.-J. Hölkeskamp, ZRG 122 (2005), 258–267.

*ciis* und die Analyse des Phänomens *sodalicia* wie auch die mit dieser Form der Vereinigung einhergehenden politischen Aspekte sind Gegenstand der Kapitel III: „Alte Gesetze in neuen Händen? Die *lex Licinia de sodaliciis*“ und IV: „Ein langer Weg – Die Rekonstruktion der *lex Licinia*“. Dabei können nicht nur Entgrenzungen und Regelverstöße gegen auf dem Gewohnheitsrecht beruhende traditionelle Werte, sondern auch gegen positives Recht aufgezeigt werden. Insbesondere die *lex Licinia de sodaliciis* zeigt die Differenz zwischen der rechtstheoretischen Absicht und der rechtspraktischen Anwendung der *lex* deutlich auf. Auch ermöglicht bzw. erfordert eine dezidierte Auseinandersetzung mit der *lex Licinia* eine Darlegung der generellen Regeln für die Zusammensetzung der Gerichtshöfe der späten Republik. Schließlich kann und muss erst vor dem Hintergrund der regulären Gerichtsverfassung und Zusammensetzung der Gerichtshöfe der außerordentliche Charakter der *lex* und der *quaestio de sodaliciis* erläutert werden.<sup>31</sup>

Lenkt man das Interesse über den materiellen Gehalt der *leges* hinaus, wird schnell ersichtlich, dass es sich bei *ambitus* keineswegs um ein politisch isoliertes Phänomen handelte. Das weite Spektrum der Wahlkampfmethoden und -praktiken gerade zur Zeit der späten Republik wurde auch durch andere Gesetze nicht nur bedingt, sondern scheint zum direkten Gegenstand von offenbar unterschiedlichen *leges* geworden zu sein. Neben der Analyse der Korrelation zwischen den *leges de ambitu* und den *leges sumptuariae* und *tabellariae* wird dem Verhältnis zwischen *vis* und *ambitus* im Kapitel V: „Organisierte Gewaltanwendung als Wahltaktik“ besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der näheren Untersuchung der Verbindung zwischen *ambitus* und *vis* treten zwei Faktoren der Wahlwerbungsmethoden in den Vordergrund: Erstens können die umfangreichen Mobilisierungsstrategien unter Zuhilfenahme der Vereine (*collegia* und *sodalitates*) herausgearbeitet werden, zweitens tritt auf besondere Weise der Einsatz offener Gewalt für und wegen *ambitus* in den Vordergrund.<sup>32</sup> Dabei ist zu beobachten, dass sich Gewaltakte im Kontext der Instrumentalisierung unterschiedlicher Vereinsformen für Wahlzwecke durch drei Eigenschaften auszeichneten: erstens durch ihren kollektiven Charakter, zweitens durch ihre bewusste Planbarkeit und drittens durch ihre situative Gebundenheit.

Eine Auflösung dieser komplexen Sachverhalte wird im zweiten Teil mit Hilfe des historischen Kommentars zur Verteidigungsrede *pro Cn. Plancio* unternommen. Einleitend wird zunächst im Kapitel VI: „Der formale Rahmen des Prozesses“ der historische Kontext und der Aufbau der Rede nach der antiken Rhetoriktheorie dargestellt. Die Erläuterungen der sachlich-inhaltlichen, d. h. juristischen oder historischen Hintergründe und die Analyse der ciceronianischen Argumentationsstränge gemäß der

31 Riggsby 1999, 151 ff. mit einem kurzen Überblick zu den *iudicia publica*.

32 Gewaltakte gegen *ambitus*-Gesetze sind ebenfalls bezeugt. Siehe nur die gewalttätigen Auseinandersetzungen 67 v. Chr. gegen die vorgesehenen Maßnahmen der *rogatio Cornelia* bzw. *lex Calpurnia de ambitu*.